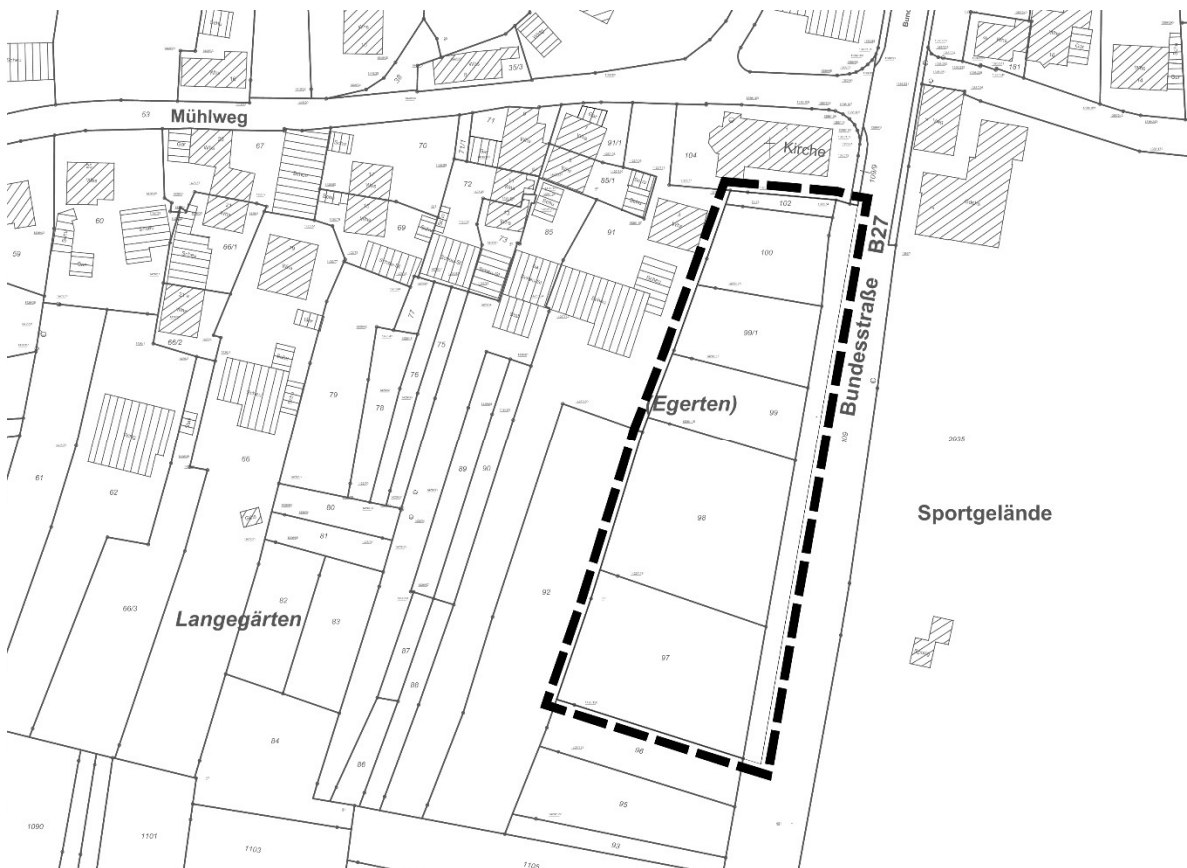


Öffentliche Bekanntmachung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach

Wirksamkeit der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Kurzzeitpflege“, Gemeinde Limbach, Gemarkung Heidersbach

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach hat am 11.05.2021 in öffentlicher Sitzung den Wirksamkeitsbeschluss zur Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Kurzzeitpflege“, Gemeinde Limbach, Gemarkung Heidersbach, gefasst. Nachdem bei der vorgenannten Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes die Frist zur Genehmigung am 09.11.2022 abgelaufen ist, gilt die Genehmigung durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Erlass vom 20. Januar 2023) gemäß § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauBG) aufgrund Fristablauf als erteilt.

Der genaue Geltungsbereich ist in dem folgenden unmaßstäblichen Kartenausschnitt dargestellt:



Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 17.12.2019 maßgebend.

Die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung beim Bürgermeisteramt Limbach, Hauptamt, Zimmer Nr. 1, Muckentaler Str. 8d, 74838 Limbach und beim Bürgermeisteramt Fahrenbach, Hauptamt, Ostring 6 (Bürgerzentrum „Am Limes“), 74864 Fahrenbach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung nebst dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Limbach (Odenwald) unter <https://www.limbach.de/de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen> sowie auf der Homepage der Gemeinde Fahrenbach unter <https://www.fahrenbach.de/bauen-wirtschaft/oeffentlichkeits-behoerdenbeteiligung> und im Zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingesehen werden.

Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 Baugesetzbuch (BauBG) nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach geltend gemacht worden sind:

- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauBG beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge.

Ist diese Änderung des Flächennutzungsplanes unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 5 GemO i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Limbach, den 10. Februar 2023
Thorsten Weber, Verbandsvorsitzender